Stadt
Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	**Rechnungsprüfungsausschuss**	**Niederschrift zur Sitzung 28.04.2015**

2. **Prüfung des Gesamtabschlusses 2012 und Entlastung des Bürgermeisters**

Dem Ausschuss lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Nach § 116 GO NRW hat die Stadt Niederkassel in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Im Rahmen der Erstellung des Gesamtabschlusses ist eine Kapitalkonsolidierung, eine Schuldenkonsolidierung sowie eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung durchzuführen.

Im Gesamtabschluss ist die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune selbst und sämtlicher unter ihrer einheitlichen Leitung stehenden Betriebe so darzustellen, als wären diese eine Einheit.
Dies setzt die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Kernverwaltung und der Betriebe zum „Konzern Stadt“ unter dem Gesichtspunkt des sog. Einheitsgrundsatzes voraus, wonach ein „Konzern“ so Rechnung zu legen hat, als bilde er eine wirtschaftliche Einheit.
Aus dem Einheitsgrundsatz folgt insbesondere, dass keine Anteile der Kommune an voll zu konsolidierenden Betrieben im Gesamtabschluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte der Betriebe mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung).

Darüber hinaus sind Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Betrieben und der Stadt zu eliminieren (Schuldenkonsolidierung).

Außerdem sind die Erträge aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Betrieben und der Stadt mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu eliminieren (Aufwands- und Ertragskonsolidierung).

Zum Konsolidierungskreis des „Konzerns Stadt“ gehören:

- die Stadt,
- die Stadtwerke,
- das Abwasserwerk,
- die Stadtentwicklungsgesellschaft.

Der Entwurf des Gesamtabschlusses wird nach § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zur Feststellung zu.

Der Gesamtabschluss besteht nach § 49 GemHVO aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz,
- dem Gesamtanhang.

Dem Gesamtabschluss sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Dem Gesamtanhang ist nach § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ein Verbindlichkeitenspiegel und nach § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen.

Darüber hinaus wurden – ohne rechtliche Verpflichtung – ein Gesamtforderungsspiegel sowie ein Gesamtanlagenspiegel erstellt.

Nach § 116 Abs. 6 GO NRW ist der Gesamtabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.
Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW für die Durchführung dieser Aufgaben grundsätzlich der örtlichen Rechnungsprüfung.
Nach § 103 Abs. 5 GO NRW kann sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2014 einer Auftragserteilung für die Prüfung des Gesamtabschlusses zum Stichtag

31.12.2012 an die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, zugestimmt.

Der Bürgermeister hat den von ihm bestätigten Entwurf des Gesamtabschlusses 2012 dem Rat in seiner Sitzung am 25.03.2015 zugeleitet. Der Rat hat den Entwurf zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Nach Abschluss der Prüfung haben sowohl die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als auch der Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfbericht, der einen Bestätigungsvermerk enthalten muss, zu erstellen.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, hat inzwischen die Prüfung des Gesamtabschlusses 2012 und des Gesamtlageberichts abgeschlossen und den beiliegenden Bericht inklusive uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vorgelegt. Ein Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird den Prüfbericht in der Sitzung vorstellen.

Nach § 101 Abs. 7 GO NRW ist der Bestätigungsvermerk unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen. Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Außerdem entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters.

Im Gesamtabschluss 2012 ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 197.492,66 €. Ausführliche Erläuterungen hierzu sind im Gesamtlagebericht dargestellt. Der Jahresüberschuss wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.
Im Einzelabschluss der Stadt hat sich im Jahr 2012 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 51.029,39 € ergeben, der aufgrund des Ratsbeschlusses vom 25.02.2014 der Ausgleichsrücklage entnommen wurde. Demzufolge ist im Gesamtabschluss die allgemeine Rücklage um 248.522,05 € zu erhöhen.“

Der Wirtschaftsprüfer Veldboer (BDO) erläuterte den Prüfbericht anhand einer Präsentation. Einzelne Fragen der Ausschussmitglieder wurden beantwortet.

Der Ausschuss fasste folgende Beschlüsse:

Stadt
Niederkassel

Beschlüsse:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den Prüfbericht der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2012 zu Eigen. Er fasst das Ergebnis seiner Beratungen in dem anliegenden eigenen Bestätigungsvermerk, der vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet wird, zusammen (Anlage zur Niederschrift).

   Abstimmungsergebnis:
   Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, folgende Beschlüsse zu fassen:

   - Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses 2012 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.

   - Der Rat bestätigt gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss 2012 durch Beschluss.

   - Der Rat beschließt, den Gesamtjahresüberschuss (unter Berücksichtigung der Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) i.H.v. 248.522,05 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

   - Der Rat beschließt, der Ausgleichsrücklage einen Betrag i. H. v. 51.029,39 € zu entnehmen.

   - Die Ratsmitglieder beschließen gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss 2012.

   Abstimmungsergebnis:
   Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0